

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilhelmsburg

für die Haushaltsjahre 2018/2019

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wilhelmsburg vom 04.06.2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	874.100 EUR	872.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	-1.214.900 EUR	-1.156.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-340.800 EUR	-284.500 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-340.800 EUR	-284.500 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	3.500 EUR	3.500 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-337.300 EUR	-281.000 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	830.600 EUR	828.500 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	-1.145.400 EUR	-1.087.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-314.800 EUR	-258.500 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	113.500 EUR	3.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-219.600 EUR	-3.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-106.100 EUR	500 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-354.700 EUR	-301.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden für 2018 in Höhe von 106.100,00 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

im Jahr 2018 auf	1.100.000,00 €
und im Jahr 2019 auf	1.300.000,00 €.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2018/2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für die Haushaltsjahre 2018/2019 1 Vollzeitäquivalent.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum

31.12.2014	208.174,95 EUR
31.12.2015	246.480,78 EUR
31.12.2016	195.205,18 EUR
31.12.2017	0 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2018	0 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2019	0 EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses bzw. des Bürgermeisters übersteigt.

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 2.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.08.2018 unter Auflagen erteilt.

Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung:

- Der im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kredit zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Jahr 2018 wird unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung genehmigt.
- Über den im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Jahr 2019 wird erst nach Vorlage der Finanzrechnung zum 31.12.2018 entschieden.

Wilhelmsburg, den 31.08.2018

gez. Wrase
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für 7 Werktage im Rathaus Torgelow, Bahnhofstraße 2, Zimmer 2.02, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

Hinweis:

Nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.